

WOBEI KÖNNEN SIE DIE/DEN GEFANGENEN NOCH UNTERSTÜTZEN?

Vollmachten

Sie sollten sich am besten eine Generalvollmacht bzw. Kontovollmacht beschaffen, um anstehende Erledigungen tätigen zu können (z. B. Stilllegen eines Bausparvertrags, Öffnen der Post oder Wahrnehmen von Ämterterminen).

Versicherung

Alle Gefangenen sind ab Haftantritt über die JVA versichert. Es wäre jedoch sinnvoll, die bestehende Versicherung während der ersten Wochen weiterlaufen zu lassen. Es kann nämlich vorkommen, dass die/der Gefangene kurzfristig aus der U-Haft entlassen wird. Am besten wäre es, dies mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin und/oder der Jugendhilfe im Strafverfahren vorher abzusprechen.

Rechtsanwalt

Die/Der Gefangene oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter hat die Möglichkeit, einen Anwalt ihrer/seiner Wahl mit der Verteidigung zu beauftragen. Erfolgt dies nicht, wird ein Pflichtverteidiger durch das Gericht zugewiesen.

Weitere Informationen zu den JVA's in Bayern erhalten Sie unter:
www.justizvollzug-bayern.de/JV/
www.knast.net

Deine/Ihre AnsprechpartnerIn für weitere Fragen:

Sonja Faßmann
Tel. 09131 803-1527
Fax: 09131 803-491527
sonja.fassmann@erlangen-hoechstadt.de

Lothar Horn
Tel. 09131 803-1528
Fax: 09131 803-491528
lothar.horn@erlangen-hoechstadt.de

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen
Tel. 09131 803-1500
Fax 09131 803-491500
sachgebiet23@erlangen-hoechstadt.de

Foto:
Vertreiber: Getty Images,
Fotograf: Steve & Ghy Sampson



JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN

INFOS ZUR U-HAFT



GRUNDSÄTZLICHES

Untersuchungshaft darf gegen einen Beschuldigten angeordnet werden, wenn er

- der Tat dringend verdächtig ist
- einer der folgenden Haftgründe besteht (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr)
- die U-Haft nicht unverhältnismäßig ist.

Die Untersuchungshaft dauert maximal 6 Monate.

ALLTAG IN DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Arbeit

Untersuchungsgefangene können, wenn sie möchten und ausreichend Arbeit vorhanden ist, in der Justizvollzugsanstalt (JVA) arbeiten. Sie erhalten einen Lohn, der sehr gering ist und auf ihrem Anstaltskonto gutgeschrieben wird. Bis zu 2/3 des Arbeitslohns kann für den Einkauf und andere Ausgaben in der JVA verwendet werden, 1/3 muss für die Entlassung angespart werden.

Einkauf

Dinge des täglichen Bedarfs kann die/der Gefangene für einen Teil des Lohnes zu bestimmten Terminen in der JVA einkaufen. Zu Weihnachten, Ostern und einem weiteren frei wählbaren Zeitpunkt gibt es die Möglichkeit eines Sondereinkaufs.

Kleidung und Bettwäsche

Der Untersuchungsgefangene (außer bei Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) kann eigene Kleidung und Bettwäsche benutzen, wenn sich ein Angehöriger um die Reinigung kümmert. Die Wäsche kann zur Besuchszeit an der Pforte der JVA abgegeben und abgeholt werden.

KONTAKT ZUR/ZUM GEFANGENEN

Besuche

- Für den Besuch in der U-Haft ist eine Besuchserlaubnis erforderlich, die beim zuständigen Staatsanwalt bzw. Richter zu beantragen ist.
- Es gibt in jeder JVA individuelle Besuchszeiten bzw. Intervallregelungen, welche bei der jeweiligen JVA zu erfragen sind.
- Besuche werden von JVA-Beamten überwacht. Der Beamte greift ein, wenn der Inhalt des Gespräches im Hinblick auf das Strafverfahren bedenklich erscheint oder wenn versucht wird, ohne Erlaubnis etwas zu übergeben.
- Während der U-Haft sind ausschließlich Besuche von Familienangehörigen und der Freundin/des Freundes erlaubt.
- Kinder unter 14 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.
- Jede JVA erlaubt eine begrenzte Besucherzahl. Fragen Sie bitte deshalb vorher nach.
- Bringen Sie Immer einen Reisepass oder Personalausweis zum Besuch mit. Hilfreich ist, etwas Münzgeld dabei zu haben, um seine Sachen versperren und dem Gefangenen ein Erfrischungsgetränk oder eine Tafel Schokolade (einmal monatlich auch eine Schachtel Zigaretten) kaufen zu können.
- Bei jungen Gefangenen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben, befindet sich grundsätzlich eine Trennscheibe zwischen ihm/ihr und den Besuchern.

Briefe

Regelmäßiger Schriftverkehr ist wichtig für die Gefangenen, da dieser oft die einzige Verbindung zur Außenwelt darstellt. Der Gefangene hat die Möglichkeit, unbegrenzt

Briefe zu empfangen und zu verschicken. Außer der Verteidigerpost werden alle Briefe durch den Ermittlungsrichter kontrolliert. Dieser entscheidet auch, ob Post weitergeleitet werden darf. Deshalb müssen Sie sich auf eine längere Dauer bei der Zu- und Versendung einstellen. Briefmarken können Sie den Briefen in kleinen Mengen beilegen. Es empfiehlt sich, dies im Brief zu vermerken.

Pakete

Der Empfang von Paketen ist in Bayern nur nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung der JVA möglich. Nahrungs- und Genussmittel sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Vor der Aushändigung des Paketes wird dieses auf unerlaubte Gegenstände überprüft. Auch der Versand von Paketen durch den Gefangenen muss vorher genehmigt werden. Bei Gefangenen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben, sind keine Pakete erlaubt. Anstatt dessen ist die Überweisung eines Geldbetrags auf das Konto des Gefangenen in der JVA möglich.

Geldüberweisungen

Der/dem Gefangenen wird in der JVA ein Konto eingerichtet, auf welches Geld eingezahlt werden kann. Zu Weihnachten, Ostern und einem weiteren frei wählbaren Zeitpunkt kann Sondergeld überwiesen werden. Bei allen Überweisungen müssen Name und Geburtsdatum des Empfängers, die JVA sowie eine Zweckbindung angegeben werden. Details erfahren Sie über die Zahlstelle der JVA.

Das bestehende Konto außerhalb der JVA sollte möglichst überprüft und ausgeglichen werden, damit die Schulden nicht wachsen, falls das Konto im Minus ist.

Telefonate

Telefonate dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Richters geführt werden.